

Abendblatt 24/6. 1915.

**Abgestufte Maximalpreise für
Getreide in Ungarn.**

Budapest, 24. Juni. (Privattelegramm.)
Das heutige Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Gesamtministeriums betreffend die Feststellung von Maximalpreisen für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer mit der Geltung vom 10. Juli. Das im Anhang an die Verordnung gleichzeitig herausgegebene Verzeichnis stellt besondere Kategorien für die Komitate und Städte fest: a) Rechtsseitig der Donau; b) linksseitig der Donau; c) zwischen Donau und Theiß; d) rechtsseitig der Theiß; e) linksseitig der Theiß; f) im Theiß-Marmaroswinkel; g) in Siebenbürgen; h) Stadt und Bezirk von Fiume.

Für Budapest werden die Maximalpreise pro Meterzentner für Weizen vom 10. bis einschließlich 21. Juli mit 41, vom 22. bis 31. Juli mit 40, vom 1. bis einschließlich 10. August mit 39, vom 11. bis 21. August mit 38, für die Zeit nach dem 21. August mit 37, vom 22. bis 31. August mit 31, für die Zeit nach dem August mit 30 K. Für Gerste vom 10. Juli angefangen mit 29 K., für Hafer vom 10. Juli angefangen mit 28 K., festgestellt.

Die in dieser Verordnung festgestellten Maximalpreise, die auch die Kosten des Transports zur Verladestation in sich begreifen, sind ohne Emballage für den Fall des Verkaufes am Ort der Uebernahme und bei Barzahlung zu verstehen. Der Käufer kann den Preis der von ihm bereitgestellten Säcke zu einem durch den Handelsminister zu bestimmenden Maximalpreis separat berechnen. Werden die Produkte zur vertragsmäßigen Frist nicht übernommen, so kann der Verkäufer nach dem Uebernahmepreis Verzugszinsen und Verwahrungsgebühr für die Dauer der Einlagerung über die vertragsmäßig bestimmte Uebernahmefrist hinaus in Anrechnung bringen. Im Falle der Kreditierung des Kaufpreises können Zinsen über den Maximalpreis verlangt werden, doch kann der Zinsfuß höchstens mit 2 Prozent jenen der Oesterreichisch-ungarischen Bank überschreiten.

Die Maximalpreise treten am 10. Juli 1915 in Kraft und beziehen sich nicht auf die Beschaffung von Getreidevorräten aus dem Zollausland. Daviderhandelnde begehen eine Uebertretung, auf die eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Monaten und Geldstrafe bis 600 K. stehen.